

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 466/6-I/7/88

Bei Beantwortung bitte angeben

1/SN-97/ME

Wien, am 23. März 1988

**Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Versorgungssicherungsgesetz geändert wird**

An das

Präsidium des Nationalrates

Betreff:	GESETZENTWURF
Z:	10 GE 98
Datum:	24. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988 Yage

1010 Wien 21. M<sup>ärz</sup> 4

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mit Rundschreiben vom 12.2.1988, Zl. 70.530/3-X/2/88, versendeten, im Betreff genannten Gesetzentwurf, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Für den Bundesminister  
*H. Minich*  
Dr. Lauscha



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 466/6-I/7/88

Wien, am 23. März 1988

Bei Beantwortung bitte angeben

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Versorgungssicherungsgesetz geändert wird

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

1010 W i e n

zu Zl. 70.530/3-X/2/88 vom 12.2.1988

Unter Bezugnahme auf die obzit. Note, beeckt sich das Bundesministerium für Inneres zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 4 Abs. 6

Der Wortlaut des § 4 Abs. 6 des Entwurfes "Unbeschadet des Abs. 4 haben periodische Medienwerke, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen ..... umgehend ..... gegen nachträgliche Vergütung ..... zu veröffentlichen", scheint nicht den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen. Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 Mediengesetz ist ein Medienwerk ein zur Verbreitung an einen großen Personenkreis bestimmter Träger von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt. Ein Medienwerk kann somit nicht zu einem Tun oder Unterlassen verpflichtet werden.

Da jedoch gemäß § 11 Abs. 5 Ziffer 2 des Entwurfes des Versorgungssicherungsgesetzes eine Verletzung der Bestimmungen des § 4 Abs. 6 leg.cit. gemäß § 46 Abs. 4 Mediengesetz zu ahnden ist, müßte im Sinne des Mediengesetzes der obzitierte § 4 Abs. 6 leg.cit. wie folgt lauten:

"Unbeschadet des Abs. 4 hat der Medieninhaber (Verleger) von periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, Verordnungen umgehend ..... zu veröffentlichen."

Im übrigen erschien im Hinblick darauf, daß hinsichtlich allfälliger Lenkungsmaßnahmen eine ausdrückliche Bezugnahme auf Landes- und Gemeindeeigentum sowie militärische Vorräte erfolgt, eine Klarstellung des Verhältnisses des vorliegenden Gesetzentwurfes zum sachlichen Substrat der Sicherheitsverwaltung wünschenswert.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister

Dr. Lauscha

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Schmidl